

ELEMENT Insurance AG

Allgemeine Information für Versicherungsnehmer und anspruchsberechtigte Begünstigten sowie geschädigte Dritte

(Stand 10. Februar 2025)

1 Geschäftsmodell der ELEMENT Insurance AG

Die ELEMENT Insurance AG („**ELEMENT**“) ist ein deutsches Versicherungsunternehmen. Als sog. White-Label Anbieter von Versicherungslösungen ermöglicht ELEMENT ihren Partnern den Verkauf von Versicherungsprodukten an ihre Kunden. ELEMENT hat über ihre Partnerunternehmen eine Vielzahl von Versicherungsprodukten der Sach- und Unfallversicherung auf dem deutschen Markt und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgeschlossen. Die Partnerunternehmen sind in der Regel als Versicherungsvertreter zugelassen und vertreiben die Versicherungsprodukte regelmäßig unter ihrer jeweiligen Marke. ELEMENT bietet als Versicherungsunternehmen den Versicherungsschutz und ist in den Vertragsunterlagen als Versicherer bzw. Risikoträger benannt.

2 Insolvenzantrag

Am 23. Dezember 2024 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen („**BaFin**“) als zuständige Aufsichtsbehörde für ELEMENT bei dem zuständigen Amtsgericht Charlottenburg einen Insolvenzantrag über das Vermögen von ELEMENT gestellt. Am 8. Januar 2025 hat das Amtsgericht Charlottenburg Rechtsanwalt Friedemann Schade, Partner der Kanzlei BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN in Berlin, zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

3 Betriebsfortführung im vorläufigen Insolvenzverfahren

Die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung stellt eine so genannte Sicherungsmaßnahme nach der Insolvenzordnung („**InsO**“) dar. Sie dient dazu, das Vermögen von ELEMENT zugunsten der Gläubigersamtheit bestmöglich zu sichern. Die Anordnung ist noch nicht die endgültige Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Diese wird voraussichtlich Ende Februar 2025 erfolgen. Der Betrieb des Unternehmens wird aktuell fortgeführt. Alle Mitarbeiter von ELEMENT sind weiter im Unternehmen tätig. ELEMENT arbeitet bei der Betreuung der Policen weiter mit seinen Vertragspartnern zusammen. Die bestehenden Versicherungsverträge werden von den Partnerunternehmen und von den ELEMENT-Mitarbeitenden weiter betreut. Neue Verträge werden nicht mehr abgeschlossen.

Die wichtigste Besonderheit der vorläufigen Insolvenzverwaltung besteht darin, dass die bestehenden Versicherungsverträge zwar grundsätzlich weiterlaufen. **Allerdings ist der Versicherungsschutz nicht mehr zu 100 % gewährleistet!**

4 Aktuelle Situation der Versicherungsverträge

Da die Versicherungsverträge erst einmal weiterlaufen, bleibt die Pflicht der Versicherungsnehmer zur Zahlung ihrer Prämien und Beiträge auch nach der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung bestehen. Dies gilt, solange der jeweilige Versicherungsvertrag läuft (vgl. § 39 VVG). Und es gilt, obwohl der Versicherungsschutz nicht mehr zu 100 % gewährleistet ist! Erst wenn der Vertrag beendet ist, endet auch die Pflicht der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämien und Beiträge.

Eine automatische Beendigung der Verträge tritt mit der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung nicht ein. Erst mit der endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird es zur Beendigung aller laufenden Verträge und damit zum Ende der Prämienzahlungspflichten kommen. Bis dahin können Versicherungsnehmer ihre Prämienzahlungspflicht nur beenden, indem sie den Vertrag kündigen. Ob im Einzelfall ein solches Kündigungsrecht besteht (etwa nach § 314 BGB), sollten Versicherungsnehmer bei Bedarf durch Einholung von Rechtsrat bei einem insoweit zur Rechtsberatung zugelassenen Berufsträger klären. Gleiches gilt für alle Fragen zu Form, Inhalt und ordnungsgemäßer Zustellung einer Kündigung. Eine Kündigung gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter ist NICHT wirksam. **Wenn der Vertrag gekündigt wird, besteht ab diesem Zeitpunkt KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ mehr, auch nicht der aktuell eingeschränkte Schutz.**

Nach der Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens erfolgen auf Schadenfälle keine Auszahlungen mehr. Dies gilt uneingeschränkt für alle vergangenen und künftigen Schadenfälle. Das gilt selbst dann, wenn der Schaden bereits vollständig geregelt und abgerechnet ist. Die Forderungen aufgrund von Schadenfällen können von den Berechtigten stattdessen nach der endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei dem Insolvenzverwalter angemeldet werden. Gleiches gilt für etwaige Forderungen auf Beitragsrückerstattung, falls ein Vertrag vorzeitig endet und dadurch eine Überzahlung eintritt.

Die ELEMENT-Geschäftsleitung prüft derzeit gemeinsam mit der BaFin und dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Möglichkeiten für Bestandsübertragungen von Teilen des Versicherungsbestands der ELEMENT auf andere Versicherer. Sofern dies gelingt, sind die betroffenen Policen von dem Insolvenzverfahren nicht mehr betroffen. Die betroffenen Versicherungsnehmer erhalten dann dazu gesonderte Nachricht.

5 Folgen der (endgültigen) Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Nach der endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens richtet sich die Erfüllung der Ansprüche der Versicherten und der aus den Versicherungsverträgen Begünstigten gegen die ELEMENT nach den Spezialvorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Insolvenzordnung (InsO).

Mit der endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden alle Versicherungsverträge zwischen ELEMENT und ihren Versicherungsnehmern enden. Dies gilt für ALLE Verträge, die bis dahin nicht gekündigt

sind. Vorbehaltlich von Sonderfällen enden die Verträge mit einer Frist von einem Monat (vgl. § 16 VVG) ab dem Datum der endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen enden die Verträge „automatisch“. Es bedarf dazu keiner gesonderten Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder durch ELEMENT. Die Beendigung der Verträge tritt kraft Gesetzes ein, ohne dass dazu Erklärungen abgegeben oder entgegengenommen werden müssen. Die Beendigung tritt auch ein, wenn der Versicherungsnehmer dies nicht will. Ein Widerspruch gegen die Beendigung ist nicht möglich. Die Regelung des § 16 VVG, die für die allermeisten Verträge gilt, ist zwingendes Recht.

Ab der Beendigung des Vertrages besteht keinerlei Versicherungsschutz mehr, auch nicht der aktuell noch eingeschränkte Schutz! Versicherungsnehmer sollten sich schon jetzt um alternativen Schutz für die Zeit nach Beendigung ihres Vertrages kümmern!

6 Anmeldung und Prüfung der Forderungen im eröffneten Insolvenzverfahren

Nach der endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens können alle Versicherungsnehmer und sonstigen Berechtigten ihre Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den Verträgen (insbesondere Ansprüche wegen Schäden oder wegen Beitragsrückerstattungen aufgrund vorzeitiger Vertragsbeendigung) bei dem Insolvenzverwalter anmelden. Dazu erhalten alle bei ELEMENT bzw. bei den Partnerunternehmen registrierten Gläubiger (also insbesondere alle registrierten Versicherungsnehmer, Versicherten oder geschädigte Dritten, die Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag haben) nach der endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Büro des Insolvenzverwalters unaufgefordert weitere Informationen. Darin wird insbesondere erläutert, auf welchem Weg und mit welchen Angaben die Forderungen im Insolvenzverfahren anzumelden sind. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist für Ende Februar geplant. Danach können die bei ELEMENT bzw. bei den Partnerunternehmen registrierten Gläubiger mit den Informationen zur Forderungsanmeldung voraussichtlich im März 2025 rechnen. Eine vorzeitige Anmeldung von Ansprüchen bereits jetzt, während des vorläufigen Insolvenzverfahrens, ist rechtlich nicht möglich. Sie hätte keine Wirkung.

Alle angemeldeten Ansprüche der Versicherungsnehmer und sonstigen Berechtigten werden im weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter und das Insolvenzgericht geprüft. Zusätzlich wird mit der endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Wahrung der Interessen der Versicherten ein Pfleger bestellt (§ 317 VAG). Zur Forderungsprüfung werden die Verträge in Zusammenarbeit mit den Partnerunternehmen endabgerechnet und dabei etwaige Beitragsüberzahlungen ermittelt. Die Abrechnung der Verträge und die Prüfung der Forderungen wird mehrere Monate in Anspruch nehmen. Zudem erfolgt gemeinsam mit den Partnerunternehmen von ELEMENT die Schadenregulierung. Soweit Schäden noch nicht final festgestellt oder reguliert sind, muss auch mit deutlich längeren Prüfungszeiträumen als üblich, gerechnet werden.

Die abschließend geprüften und berechtigten Forderungen aller Gläubiger werden nach den Vorschriften der Insolvenzverordnung quotaal bedient. Diese Quotenauszahlungen an die Insolvenzgläubiger erfolgen bei

Abschluss des Insolvenzverfahrens. Hier ist mit einer mehrjährigen Verfahrensdauer zu rechnen. Ob und ggf. wann Abschlagszahlungen für die Insolvenzgläubiger möglich sind, wird der Insolvenzverwalter nach der endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Abstimmung mit dem Insolvenzgericht entscheiden.

7 Sonderrechte wegen Schäden

Für Gläubiger mit Leistungsansprüchen wegen Schäden gilt folgende Besonderheit: Berechtigte Leistungsansprüche wegen Schäden werden vorrangig aus dem sogenannten Sicherungsvermögen der ELEMENT (§ 125 VVG) bedient. Nach dem Versicherungsaufsichtsrecht sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, ein separates, so genanntes Sicherungsvermögen zu bilden. Dies hat auch ELEMENT getan. Dieses Sicherungsvermögen dient zur Absicherung der in § 315 VAG näher bestimmten Ansprüche der Gläubiger. Eine genaue Abgrenzung und rechtsverbindliche Entscheidung, welche Ansprüche insoweit bevorrechtigt sind, erfolgt nach der endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zuge der Forderungsprüfung.

Ob alle Schäden zu 100 % aus dem Sicherungsvermögen bezahlt werden können, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Sollte das Sicherungsvermögen zur vollständigen Befriedigung aller bevorrechtigten Ansprüche nicht ausreichen, werden auch die Schäden nur quotaal beglichen. Das ist der Grund, warum der Versicherungsschutz aktuell nur eingeschränkt ist, auch wenn die Verträge zunächst noch weiterlaufen.

8 Prüfung eines ausreichenden Versicherungsschutzes durch Versicherungsnehmer

Auch wenn die Versicherungsverträge während des vorläufigen Insolvenzverfahrens weiterlaufen, sollten Versicherungsnehmer prüfen, ob eine sofortige Beendigung ihres Versicherungsvertrags und ggf. der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags zur Abdeckung des versicherten Risikos für sie vorteilhaft und möglich ist.

9 Q&A

Für weitergehende, allgemeine Informationen hat die BaFin Antworten zu häufig gestellten Fragen („FAQ“) in einer Übersicht zusammengestellt. Dieses FAQ sowie die aktuellen Pressemeldungen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.element.in>
